



A-Post
Gemeinderat Kirchberg
Dorfplatz
9533 Kirchberg

78

30. November 2011

Gemeinde Kirchberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Baulinienplan Eichbühlstrasse Bazenheid

Sie haben am 4. Juni 2010 den Baulinienplan Eichbühl, Bazenheid, erlassen und in der Folge auch öffentlich aufgelegt. Aufgrund einer Einsprache ist der Erlass im Bereich der Parzellen 369 und 370 noch angepasst worden. Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1. a) Der Bundesrat hat am 4. Mai 2011 Änderungen in der GSchV beschlossen und diese auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt (AS 2011, 1955 ff.). Die Kantone haben demnach bis Ende 2018 die Gewässerräume gemäss Art. 41a und 41b der GSchV grundeigentümergebunden festzulegen. Ist der Gewässerraum noch nicht festgelegt, gelten Übergangsbestimmungen. Diese legen direkt und grundeigentümergebunden das Mass für die Sicherung der Gewässerräume fest. Bei Gewässern mit einer Gerinnesohlenbreite < 12 m wird beidseitig ein Gewässerabstand von 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle verlangt. Daraus abgeleitet ergibt sich im konkreten Fall ein minimaler Gewässerabstand von 9 m (Annahme Sohlenbreite: 1 m). Subsidiär sind auch die Gewässerabstandsbestimmungen des kantonalen Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) und entsprechende Regelungen in den kommunalen Baureglementen zu beachten.

2. a) Im betroffenen Gebiet ist der Gewässerraum formell noch nicht im Sinne von Art. 41a GSchV ausgeschieden bzw. gesichert worden. Für den ganzen Zuflussbereich des Eichbühlbachs – bis zum Abfluss in Richtung Flurstrasse – wurde hingegen ein Bachöffnungsprojekt erarbeitet. Das Projekt wurde vom Baudepartement genehmigt, die Gewässeroffenlegung und die Revitalisierung sind weitgehend abgeschlossen.

b) Die Breite des Korridors für die Offenlegung des Eichbühlbachs (7.00 m bzw. 10.00 m) ist in Absprache mit den kantonalen Fachstellen bestimmt worden. Nachdem der Betrachtungsperimeter einen zweckmässigen Abschnitt des Gewässers umfasst, wird die spätere



formelle Festlegung des Gewässerraums sachlich nicht präjudiziert. Wegen des mehrjährigen, mit erheblichem Aufwand verbundenen Planungs- und Rechtsetzungsverfahrens sowie auch in Beachtung der rechtskräftigen Bachöffnungs- und Erschliessungsprojekte kann der Erlass genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA
TBA-RD
ANJF